
**Bekanntmachung über den
Bebauungsplan Nr. 710.03 – Sportpark Industriestraße – 2. Änderung -
als Satzung
vom 23.08.2018**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 06.03.2018 den Bebauungsplan

Nr. 710.03 – Sportpark Industriestraße – 2. Änderung – als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Den Abwägungsvorschlägen der Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und (2) sowie § 4 (1) und (2) BauGB, dargelegt in Teil III der Planbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 710.03 –Sportpark Industriestraße - 2. Änderung – wird zugestimmt.
3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die folgenden Grundstücke der Gemarkung Velbert, Flur 26: Flurstück Nr. 823; 1019; 1020; 1051; 1052; 1196; 1197; 1239 tlw.; 1242 tlw.; 1243; 1324; 1325 und 1327.
4. Der Bebauungsplan Nr. 710.03 – Sportpark Industriestraße - 2. Änderung – wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigelegten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 710.03 – Sportpark Industriestraße - 2. Änderung – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 710.03 – Sportpark Industriestraße – und Nr. 710.03 – Sportpark Industriestraße – 1. Änderung –.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan, die Begründung und sind vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab auch im Internet unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

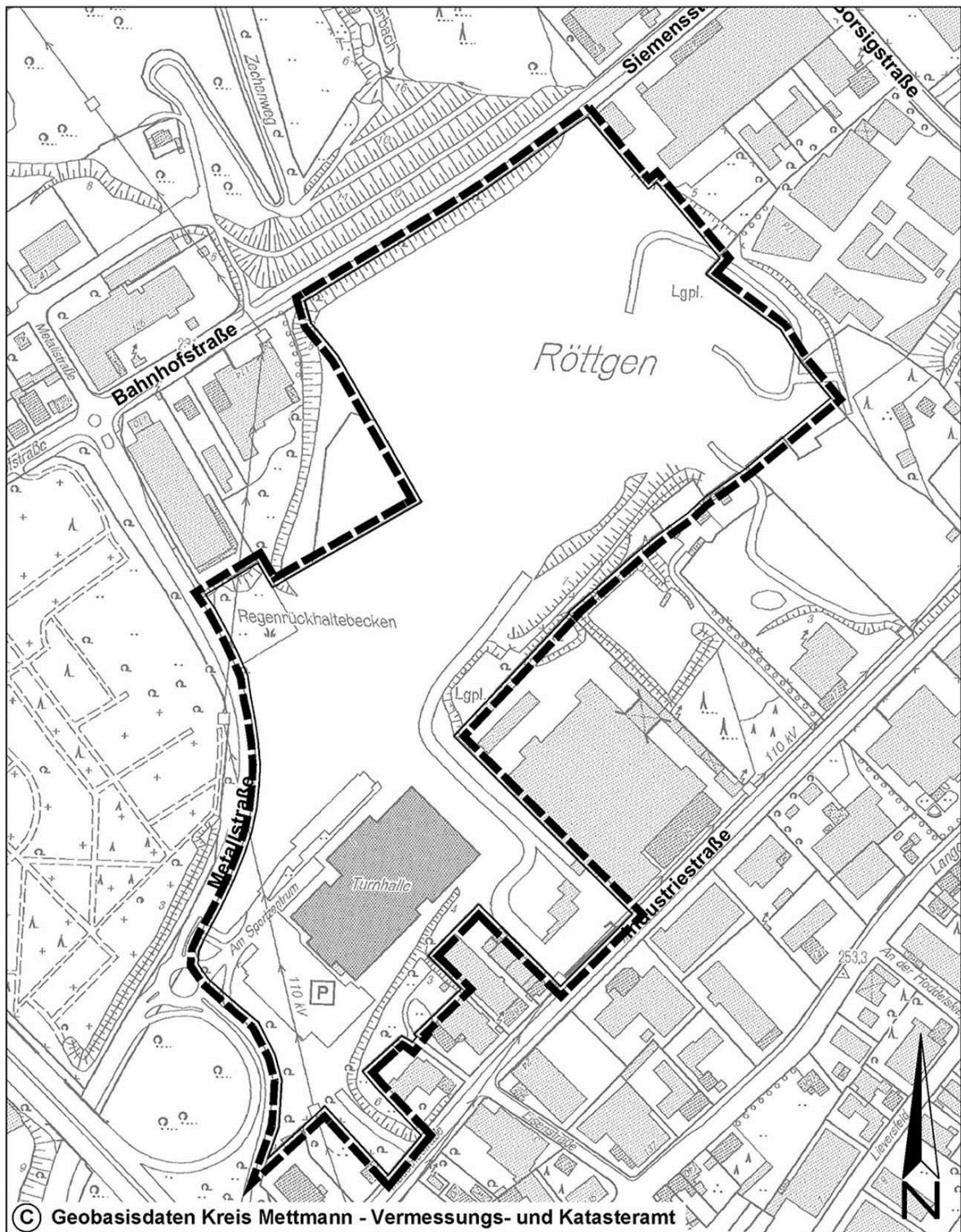
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 710.03 – Sportpark Industriestraße – 2. Änderung – als Satzung rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung.velbert.de.

Velbert, den 23.08.2018

gez.
Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 710.03 - Sportpark Industriestraße -
2. Änderung